



An den Grossen Rat

26.5100.02

FD/P265100

Basel, 12. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 11. August 2026

Motion Lisa Mathys betreffend «Umsetzungsplanung zur Erreichung der Biodiversitätsziele durch die Immobilien Basel-Stadt»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 06.05.2026 die nachstehende Motion Lisa Mathys dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Basel-Stadt will beim Umweltschutz Vorbild und Wegbereiterin sein und einen Beitrag leisten für eine lebenswerte Zukunft: mit ambitionierten Klimazielen, der Biodiversitätsstrategie¹, dem Stadtklimakonzept² und weiteren wichtigen Faktoren wie dem goldenen Grünstadt-Label³ oder dem Basler Kompass⁴ für nachhaltiges Bauen.

Besonders für die Umsetzung der Massnahmen zur qualitativen Verbesserung und Schliessung von Biodiversitätskorridoren benötigen wir in der Stadt bedeutend mehr biodiverse Flächen. Bei den Liegenschaften im Finanzvermögen des Kantons Basel-Stadt ist noch viel ungenutztes Potenzial vorhanden. Gemäss den vagen Annahmen der Regierung in der Antwort auf die schriftliche Anfrage 24.5482⁵ ist klar, dass ein grosses Flächenpotenzial besteht. Nimmt man die Angabe zu "bebauten Wirtschaftseinheiten / Bauland" als Berechnungsgrundlage, kommt man auf mindestens 600'000 m² Flächen, die grosses Aufwertungspotenzial hinsichtlich Biodiversität haben. Mit der Motion sollen in erster Linie Flächen bei und auf Wohngebäuden (insbesondere Mehrfamilienhäuser) und in Wohnquartieren adressiert werden. Der Kanton kennt mit dem Mehrwertabgabefonds (MWAF) ein Finanzierungsinstrument, das für die (Mit-)Finanzierung solcher Massnahmen vorgesehen ist. Der MWAF erlaubt es Immobilien Basel-Stadt (IBS) demnach, aktiv mehr naturnahe Gestaltungen und Umsetzungen auszuprobieren, Pilotprojekte zu initiieren, Erfahrungen zu sammeln und mit Vorzeigeprojekten Sichtbarkeit für den positiven Effekt von Biodiversitätsprojekten zu schaffen.

Die Förderung der Biodiversität ist ein strategisches Ziel der Regierung. Eine entsprechende Gestaltung von Aussenflächen bei Liegenschaften im Finanzvermögen des Kantons durch IBS ist deshalb angezeigt - dies möglichst ambitioniert, fortlaufend, mit klaren Flächenzielen und definiertem Zeithorizont. Wo sich Nutzungskonflikte zum Beispiel bei Mehrfamilienhäusern mit der Nutzung durch spielende Kinder oder für den Auslauf von Haustieren ergeben, kann mit einer nutzungsgerechten Aufteilung der Flächen mehreren Bedürfnissen Rechnung getragen werden.

Die Unterzeichneten fordern den Regierungsrat deshalb auf,

1. die geeigneten Flächen zu definieren und die biodivers aufzuwertende Gesamtfläche zu beziffern. Als Zielwert soll die Hälfte des Flächenpotenzials angestrebt werden.
2. sicherzustellen, dass die bezeichneten Flächen bei Immobilien im Finanzvermögen des Kantons Basel-Stadt zeitnah biodivers umgestaltet und aufgewertet werden. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a. Einbezug von Erfahrungsberichten aus anderen Städten (z.B. Bern und Zürich) sowie aktueller wissenschaftlicher Publikationen.
 - b. Die Aufwertung folgt einem definierten Pfad mit Zwischenzielen. In einem ge-eigneten Rahmen (z.B. Jahresbericht) wird der Zielerreichungsgrad dargelegt.
 - c. IBS nimmt, wo sinnvoll, die Rolle einer Firstmoverin ein. Es werden bewusst mit Pilotprojekten Erfahrungen gesammelt und Learnings auch für private Immobilienbesitzer:innen (z.B. auf einer digitalen Plattform der Stadtgärtnerei) zugänglich gemacht.
 - d. Für die Vergleichbarkeit der Evaluation und Festsetzung der Zielwerte pro Gebäude soll ein einheitlicher Standard angewendet werden, beispielsweise der Biotopflächenfaktor (BFF)⁶.
3. sicherzustellen, dass die Qualität der Biodiversitätsflächen langfristig gewahrt bleibt und die nötigen Ressourcen und das Knowhow dazu bestehen. Wenn möglich, wird hierzu eine enge Kooperation mit den Fachleuten der Stadtgärtnerei etabliert.
 4. falls ein Ratschlag oder eine Rahmenausgabenbewilligung erforderlich sind: darzulegen, welche Kosten für diese Massnahme anfallen, und dabei auszuweisen, welcher Anteil der anfallenden Kosten beim MWAf antragsberechtigt ist. (Diese Gelder finanzieren ebenfalls den anfänglich entstehenden Mehraufwand im Unterhalt.)

Ist eine Umsetzung im Rahmen der regulären Budgetierung möglich, ist dies nicht nötig.

¹ https://media.bs.ch/original_file/2f5eac01de53438c998626d1025eabfac809de7e/biodiversitaetsstrategie-des-kantons-bs-mit-aktionsplan-2023.pdf

² https://media.bs.ch/original_file/4507f5291b11791a937dd2cc4022cc24f3e85c41/bvd-stadtklimakonzept-2-auflage-web.pdf

³ <https://www.bs.ch/schwerpunkte/labels-und-auszeichnungen/basel-ist-gruenstadt-schweiz>

⁴ https://media.bs.ch/original_file/b7a186b73c841e9c73e3dcd055ef50e70a709d3b/241119-upb-baslerkompass-flyer.pdf

⁵ <https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200113515>

⁶ <https://biovalues.siedlungsnatur.ch/rechner-biotopflaechenfaktor>

Lisa Mathys, Béla Bartha, Salome Bessenich, Brigitte Kühne, Sasha Mazzotti, Heidi Mück, Jean-Luc Perret»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1bis GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt:

- «1. die geeigneten Flächen *[gemeint: Aussenflächen von Liegenschaften im Finanzvermögen des Kantons]* zu definieren und die biodivers aufzuwertende Gesamtfläche zu beziffern. Als Zielwert soll die Hälfte des Flächenpotenzials angestrebt werden.
2. sicherzustellen, dass die bezeichneten Flächen bei Immobilien im Finanzvermögen des Kantons Basel-Stadt zeitnah biodivers umgestaltet und aufgewertet werden. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - a. Einbezug von Erfahrungsberichten aus anderen Städten (z.B. Bern und Zürich) sowie aktueller wissenschaftlicher Publikationen.
 - b. Die Aufwertung folgt einem definierten Pfad mit Zwischenzielen. In einem geeigneten Rahmen (z.B. Jahresbericht) wird der Zielerreichungsgrad dargelegt.
 - c. IBS nimmt, wo sinnvoll, die Rolle einer Firstmoverin ein. Es werden bewusst mit Pilotprojekten Erfahrungen gesammelt und Learnings auch für private Immobilienbesitzer:innen (z.B. auf einer digitalen Plattform der Stadtgärtnerei) zugänglich gemacht.
 - d. Für die Vergleichbarkeit der Evaluation und Festsetzung der Zielwerte pro Gebäude soll ein einheitlicher Standard angewendet werden, beispielsweise der Biotopflächenfaktor (BFF).
3. sicherzustellen, dass die Qualität der Biodiversitätsflächen langfristig gewahrt bleibt und die nötigen Ressourcen und das Knowhow dazu bestehen. Wenn möglich, wird hierzu eine enge Kooperation mit den Fachleuten der Stadtgärtnerei etabliert.
4. falls ein Ratschlag oder eine Rahmenausgabenbewilligung erforderlich sind: darzulegen, welche Kosten für diese Massnahme anfallen, und dabei auszuweisen, welcher Anteil der anfallenden Kosten beim MWAf antragsberechtigt ist. (Diese Gelder finanzieren ebenfalls den anfänglich entstehenden Mehraufwand im Unterhalt.)
Ist eine Umsetzung im Rahmen der regulären Budgetierung möglich, ist dies nicht nötig.»

1.3 Rechtliche Prüfung

Nach § 69 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2015 (KV; SG 111.100) richtet sich die Organisation der Behörden nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung und keine Behörde übt staatliche Macht unkontrolliert und unbegrenzt aus (Abs. 1). Ausserdem darf keine Behörde ohne verfassungsrechtliche Kompetenz in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde einwirken (Abs. 2). Nach Lehre und Rechtsprechung hat jede der drei Staatsgewalten Legislative, Exekutive und Judikative ihre sogenannten Kernbereiche, die grundsätzlich nicht angetastet werden dürfen, ansonsten das Prinzip der Gewaltenteilung nicht mehr funktionsfähig ist.

Die vorliegende Motion betrifft ausdrücklich und ausschliesslich Immobilien im Finanzvermögen. § 107 Abs. 4 KV bestimmt: «Der Regierungsrat verwaltet das Finanzvermögen des Kantons und verfügt darüber, soweit seine Befugnisse nicht durch das Gesetz eingeschränkt werden.» § 107 Abs. 4 KV weist die Kompetenz zur Verwaltung des Finanzvermögens dem Regierungsrat zu, behält aber gleichzeitig einschränkende Regelungen auf Gesetzesstufe vor. Der Gesetzgeber erhält damit die Kompetenz, die Verwaltung des Finanzvermögens gesetzgebend mitzugestalten. Bisher hat der Gesetzgeber von dieser Kompetenz zurückhaltend Gebrauch gemacht: Die §§ 50 ff. des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; SG 610.100) beschränken sich im Wesentlichen auf einige organisatorische Grundsätze dieser regierungsrätlichen Kompetenz im Bereich des Finanzvermögens. Besondere Erwähnung verdient im Zusammenhang mit der vorliegenden Motion § 50 Abs. 4 FHG. Dort legt der Gesetzgeber fest: «Bei der Bewirtschaftung und Entwicklung des Finanzvermögens wird die wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Nachhaltigkeit berücksichtigt.»

Mit der Motion wird gefordert, dass circa die Hälfte der dafür geeigneten Aussenflächen der Immobilien im Finanzvermögen des Kantons zeitnah biodivers umgestaltet und aufgewertet werden und die Qualität dieser Biodiversitätsflächen langfristig gewahrt bleibt (vgl. Forderung 1, übergeordnete Forderung in Punkt 2, Forderung 3). Diese Vorgaben könnten als Regeln zur Bewirtschaftung des Finanzvermögens gesetzlich verankert werden. So betrachtet betreffen diese Forderungen den

Kompetenzbereich des Grossen Rats als gesetzgebende Gewalt (vgl. § 83 KV), womit diese Forderungen zulässig sind.

Genauere Betrachtung verdienen mit Blick auf die Organisationskompetenz des Regierungsrats gemäss § 108 Abs. 2 KV die Unterforderungen in Ziffer 2: Mit diesen Unterforderungen wird der Vollzug detailliert bestimmt. Motionsrechtlich betrachtet, handelt es sich um Massnahmen im Sinne von § 42 Abs. 1^{bis} GO. Dem Regierungsrat wird mit den Punkten a bis d sehr konkret vorgegeben, welche Modalitäten bei der Umgestaltung und Aufwertung der biodivers aufzuwertenden Flächen zu berücksichtigen sind (z.B. Einbezug von Erfahrungsberichten; Projektorganisation mit Zwischenzielen; Berichterstattung; Durchführung von Pilotprojekten; Festsetzung von Zielwerten pro Gebäude). Mit der Summe dieser Modalitäten will die Motion das Verwaltungshandeln in einem solchen Ausmass und in einer solchen Intensität mitbestimmen, dass die Grenze des zulässigen Einwirkens (Gewaltenverschränkung; § 69 Abs. 2 und § 93 KV) überschritten und der verfassungsrechtliche Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats verletzt ist (vgl. § 42 Abs. 2 GO i.V.m. § 108 Abs. 2 KV). Die Unterforderungen a bis d erweisen sich damit als rechtlich unzulässig.

Mit der Forderung 4 wird dem Regierungsrat vorgegeben, «falls ein Ratschlag oder eine Rahmenausgabenbewilligung erforderlich sind», zu den Finanzen und der Mehrwertabgabefonds-Antragsberechtigung zu berichten. Sowohl von einem Ratschlag begleitete Geschäfte als auch Rahmenausgabenbewilligungen (vgl. § 27 Abs. 1 FHG) fallen in die Kompetenz des Grossen Rats. Die Forderung eines sachgerechten Berichtsinhalts ist daher rechtlich zulässig.

1.4 Schlussfolgerung

Diese Motion verstösst in Teilen gegen § 42 Abs. 2 GO und ist deshalb als rechtlich teilweise zulässig anzusehen.

2. Anliegen der Motion

Die Motion fordert den Regierungsrat auf, das Potenzial für biodiversitätsfördernde Massnahmen auf den Liegenschaften im Finanzvermögen des Kantons systematisch zu erfassen und die insgesamt aufwertbare Fläche zu beziffern. Als Ziel soll mindestens die Hälfte dieses Potenzials biodivers aufgewertet werden, insbesondere auf und um Wohnliegenschaften. Die Umsetzung soll zeitnah erfolgen und sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie Erfahrungen anderer Städte orientieren. Dazu sollen ein verbindlicher Umsetzungsplan mit Zwischenzielen und eine regelmässige Berichterstattung über den Fortschritt eingeführt werden. Immobilien Basel-Stadt soll zudem mit Pilotprojekten eine Vorreiterrolle übernehmen und die gewonnenen Erkenntnisse auch privaten Eigentümerinnen und Eigentümern zugänglich machen. Weiter verlangt die Motion, dass die langfristige Pflege und Qualität der Biodiversitätsflächen sichergestellt und dafür ausreichend Fachwissen und Ressourcen bereitgestellt werden. Falls für die Umsetzung zusätzliche Mittel erforderlich sind, sollen die Kosten sowie die Finanzierungsmöglichkeiten über den Mehrwertabgabefonds transparent ausgewiesen werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat begrüsst das Anliegen, die Biodiversität im Siedlungsraum zu stärken. Die Förderung der Biodiversität ist ein strategisches Ziel des Kantons und Bestandteil der Biodiversitätsstrategie mit Aktionsplan sowie der Immobilienstrategie des Finanzvermögens. Diese orientiert sich an den drei Säulen der Nachhaltigkeit – Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt – und verfolgt das Ziel, ökologische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Anforderungen miteinander in Einklang zu bringen.

Die mit der Motion verfolgten Anliegen werden bereits heute in verschiedenen Bereichen umgesetzt. Bei Neubauten, Arealentwicklungen und grösseren Sanierungen werden ökologische

Aufwertungen der Aussenräume als Projektziel berücksichtigt. Beispiele hierfür sind die Überbauung Rheinacker, die Arealentwicklung Rosental Mitte sowie die Entwicklung Volta Nord, bei der die ökologische Vernetzung als verbindlicher Bestandteil der Vorgaben für die Baufelder verankert wurde. Auch bei Bestandesliegenschaften werden jährlich geeignete Flächen mittels Potenzialanalysen identifiziert und im Rahmen konkreter Projekte aufgewertet. Für das Jahr 2026 werden beispielsweise bereits vier Bestandesliegenschaften hinsichtlich ihres Potenzials geprüft. Die Planung geeigneter Massnahmen erfolgt dabei in enger Zusammenarbeit mit der Stadtgärtnerei, in Anlehnung an den Fahrplan des Grünstadt-Projekts und unter Berücksichtigung der dort definierten Rahmenbedingungen.

Die Umsetzung erfolgt abgestimmt auf anstehende Erneuerungs-, Sanierungs- und Entwicklungsprojekte. Dies ermöglicht einen effizienten Einsatz der finanziellen und personellen Ressourcen und reduziert die Auswirkungen auf die Bewohnenden. Gerade bei Liegenschaften des Finanzvermögens ist eine sorgfältige Interessenabwägung erforderlich. Die Aussenräume dienen nicht nur ökologischen Zielen, sondern auch der Erholung der Mieterschaft sowie als Spiel-, Aufenthalts-, Erschliessungs-, Verkehrs- und Begegnungsflächen. Zudem werden die Unterhaltskosten über die Mietnebenkosten finanziert. Ziel ist deshalb eine ausgewogene Lösung, welche die Förderung der Biodiversität mit den Bedürfnissen der Mieterschaft und der wirtschaftlichen Tragbarkeit in Einklang bringt und so den langfristigen Bestand der geschaffenen biodiversen Flächen sichert.

Wie bereits in der Beratung der Motion im Grossen Rat angesprochen, können sich dabei Zielkonflikte ergeben. So wurde das Beispiel eines Mehrfamilienhauses in der Utengasse genannt, bei dem Mietende zunächst den Wunsch nach einem gedeckten Veloabstellplatz an Immobilien Basel-Stadt herangetragen hatten. Nach dessen Planung und beim Start der Installationsarbeiten wurde jedoch von den Mietenden die Frage aufgeworfen, ob die beanspruchte Fläche – ca. 10 m² – nicht doch besser für biodiversitätsfördernde Massnahmen genutzt werden sollte. Das Beispiel verdeutlicht, dass sich Bedürfnisse verändern können und die Gestaltung von Aussenräumen stets eine sorgfältige Abwägung verschiedener berechtigter Interessen erfordert.

Entgegen der im Grossen Rat geäusserten Darstellung, wonach Immobilien Basel-Stadt weder über die Bereitschaft noch über ausreichendes Fachwissen in den Bereichen Stadtklima und Biodiversität verfüge, wurden bereits konkrete Massnahmen umgesetzt und werden weitere gezielt realisiert – sowohl im Bestand als auch im Rahmen von Sanierungsprojekten. Dass die Stadt Basel ihre Grünräume bereits heute nach anerkannten Qualitätsstandards entwickelt und bewirtschaftet, zeigt beispielsweise die Auszeichnung mit dem Gold-Label von GRÜNSTADT SCHWEIZ im Jahr 2024. Das vom Verband Schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter (VSSG) vergebene Label würdigt ein nachhaltiges Grünraummanagement sowie das Engagement für Biodiversität, Klimaschutz und Lebensqualität im urbanen Raum. Wo spezifisches Fachwissen oder personelle Ressourcen für zusätzliche Aufgaben fehlen, werden externe Fachpersonen beigezogen.

Die Bewirtschaftung der Aussenräume orientiert sich somit bereits heute nicht ausschliesslich an wirtschaftlichen Kriterien, sondern berücksichtigt – in Übereinstimmung mit der Immobilienstrategie des Finanzvermögens – ebenso gesellschaftliche und ökologische Anforderungen.

Weiterhin lässt sich der Unterhaltsaufwand biodivers gestalteter Flächen nicht pauschal mit jenem konventionell gepflegter Flächen vergleichen. Er hängt wesentlich von der Art der Massnahme, den Standortbedingungen und den angestrebten ökologischen Zielen ab. Während einzelne biodiversitätsfördernde Elemente einen geringeren Pflegeaufwand verursachen können, erfordern andere einen höheren fachlichen und zeitlichen Einsatz. Die Annahme, biodivers bewirtschaftete Flächen verursachten generell gleich hohe oder tiefere Kosten als konventionell gepflegte Flächen, trifft deshalb nicht zu.

So wird eine Magerwiese im Gegensatz zu einem Rasen lediglich zweimal pro Jahr gemäht, während ein Rasen in den Sommermonaten wöchentlich geschnitten werden muss. Die Bewirtschaftung einer Magerwiese ist jedoch deutlich anspruchsvoller. Die Mahd muss mit einem Hand- oder

Balkenmäher (aktive Geräteführung und körperlich anspruchsvoll) zum optimalen Zeitpunkt im Vegetationszyklus erfolgen, beispielsweise während einer bestimmten Blütephase. Anschliessend bleibt das Schnittgut zum Trocknen und zur Samenreife liegen, wird nach einigen Tagen gewendet und erst nach weiterer Trocknung abgeführt. Dieser mehrstufige Prozess sowie die notwendige Abstimmung auf geeignete Witterungsverhältnisse sind arbeitsintensiver als das regelmässige Mähen eines Rasens mit dem Mähtraktor.

Das Portfolio des Finanzvermögens ist sehr heterogen. Es umfasst sowohl grössere Areale mit erheblichem Aufwertungspotenzial als auch zahlreiche Liegenschaften im dicht bebauten städtischen Kontext mit geringem oder ganz ohne Umschwung. Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat die in der Motion geforderte Zielvorgabe, die Hälfte eines theoretischen Flächenpotenzials biodivers aufzuwerten, als weder sachgerecht noch umsetzbar. Eine pauschale Flächenquote wird den unterschiedlichen Ausgangslagen der einzelnen Liegenschaften nicht gerecht und sagt für sich allein wenig über den tatsächlichen ökologischen Nutzen der umgesetzten Massnahmen aus.

Entscheidend ist nicht die Anzahl aufgewerteter Quadratmeter, sondern die ökologische Qualität und Vernetzung der Flächen sowie deren Beitrag zur Förderung der Biodiversität. Zielführender ist es deshalb, geeignete Flächen objektspezifisch zu priorisieren und dort aufzuwerten, wo mit den verfügbaren Mitteln die grösstmögliche ökologische Wirkung erzielt werden kann.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Förderung der Biodiversität mit den bestehenden Strategien und Instrumenten wirksam und zielgerichtet weiterentwickelt werden kann. Die erforderlichen Prozesse, Zuständigkeiten und Instrumente sind vorhanden und werden laufend weiterentwickelt sowie im Rahmen der verfügbaren Ressourcen umgesetzt.

Zusätzliche pauschale Flächenziele, formale Kennzahlen sowie neue Planungs-, Monitoring- und Berichterstattungsinstrumente würden den administrativen Aufwand erhöhen, ohne einen entsprechenden Mehrwert für die Biodiversitätsförderung zu schaffen. Eine wirkungsorientierte Weiterentwicklung der bestehenden Praxis ist gegenüber starren quantitativen Vorgaben vorzuziehen.

4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Lisa Mathys betreffend „Umsetzungsplanung zur Erreichung der Biodiversitätsziele durch die Immobilien Basel-Stadt“ dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin